

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde  
Herrn Föllner  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Anschrift: Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau  
Auskunft: Herr Kniestedt, Zimmer 2.13  
Fernruf: (0340) 204 - 1684  
Telefax: (0340) 204 - 269 1684  
E-Mail: frank.kniestedt@dessau-rosslau.de

Aktenzeichen: 83.1.8/405100-ABI/4\*-01/18

*Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!*

Datum: 8. Mai 2019

**Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG<sup>1</sup>**

**hier: Abschließende Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau im Verfahren nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup> – Änderung des Antrags vom 13. Februar 2019 (Repowering)**

**Az-LK ABI: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18**

Antragstellerin: WSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Straße 3a  
01069 Dresden

Vorhaben: Errichtung von 3 WEA im Windpark Quellendorf I

Standort:	WEA-	LQM1	LQM2	LQM7
	Bezeichnung			
	Gemarkung:	Libbesdorf	Libbesdorf	Quellendorf
	Flur:	5	5	2
	Flurstück / e:	76	29	21

Sehr geehrter Herr Föllner,

die zum Vorhaben erneut eingereichten Antragsunterlagen in der Fassung der letzten Änderung vom 13. Februar 2019 sowie eine Erwiderung der Antragstellerin auf die abschließende Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018 wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau als untere Raumordnungs- und Denkmalbehörde, untere Naturschutz- sowie untere Immissionsschutzbehörde mit der Maßgabe geprüft, ob sich dadurch Änderungen zur bereits abgegebenen abschließenden Stellungnahme vom 5. November 2018 ergeben.

Unverändert wird eingeschätzt, dass das Vorhaben lediglich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung von

Nebenbestimmungen erfüllen kann. Sowohl aus Sicht der unteren Raumordnungs- und Denkmalbehörde als auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhaben, auch nach Kenntnisnahme der Erwidernng der Antragstellerin, nicht genehmigungsfähig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen nach wie vor keine Grundlagen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 35 BauGB<sup>3</sup>, da eine Koordination aller zu berücksichtigenden Belange sachgerecht nur im Wege einer bauleitplanerischen Abwägung unter Einschluss einer nachbargemeindlichen Abstimmung möglich ist.

**Die Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018 behält unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzungen zur Erwidernng der Antragstellerin weiterhin Gültigkeit.**

Hinsichtlich der Erwidernng der Antragstellerin wurden von den beteiligten Fachbehörden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

**Untere Raumordnungsbehörde:**

Die zitierten Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 12. April und 4. September 2018 und der Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle auf Basis des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie [...]“ (STP Wind, wirksam mit 29. September 2018) stehen der Stellungnahme der unteren Raumordnung vom 30. Oktober 2018, als Bestandteil der Gesamtstellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018, nicht entgegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG<sup>4</sup> sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne, die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Weitere Belange, die nicht Inhalt eines Raumordnungsplanes sind, sind einer Abwägung im Genehmigungsverfahren zugänglich. So in diesem Fall:

Im STP Wind für das Vorranggebiet VII sind für WEA keine Höhenbegrenzungen festgesetzt. Allerdings wurden methodisch bei der Abgrenzung des Vorranggebietes marktgängige WEA mit Gesamthöhen von 200 m zugrunde gelegt. Insofern erfolgte die Abwägung öffentlicher Belange im Rahmen des STP Wind nur für solch hohe WEA. Nun erst ist bekannt, dass zwei der beantragten WEA deutlich höher sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass deren Raumwirkung – etwa auf denkmalgeschützte Bereiche – eine andere ist als die abgewogene Raumwirkung des Vorranggebietes VII im STP Wind. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu beachten.

**Untere Denkmalbehörde:**

Die Aussage, dass um Schloss und Park Mosigkau als Enklave und Teil der Kernzone des UNESCO Welterbegebiets Gartenreich Dessau-Wörlitz eine Pufferzone nicht definiert wurde (Seite 2, Abs. 4), ist falsch.

Mit der Ausweisung des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 2017 wurde eine Pufferzone definiert. In der Denkmalbegründung heißt es: Historische Ortslage von Mosigkau mit der Kernzone von Schloss und Gartenanlagen des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie der umgebenden Siedlung und der historischen Feldflur als Pufferzone. Alle drei Standorte befinden sich innerhalb des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau.

In der SWECO-Studie (Seite 2, Abs. 5 – 7) ist dargestellt, dass auch vorhandene Anlagen vom Schlosspark aus sichtbar sind. Weiterhin ist auch der unbelaubte Zustand zu berücksichtigen.

In der Annäherung von Dessau ergeben sich immer wieder Durchblicke zur Mosigkauer Kirche und auch zu den Windenergieanlagen. (Bezug zu Seiten 4 und 5)

Bereits vorhandene Vorbelastungen (Hochspannungsleitung) rechtfertigen nicht die weitere Belastung/Beeinträchtigung durch neue deutlich höhere Anlagen.

Insbesondere der Höhenvergleich von LQM 2 zur weit im Vordergrund befindlichen Gehölkulisse zeigt die Dominanz der Anlagen, auch wenn diese die Gehölkulisse vom Fotostandort aus nicht überragen. (Bezug zu Seite 6)

Auf Seite Seite 7 geht es, wie in der Stellungnahme der Baudenkmalpflege vom 26. Oktober 2018, als Bestandteil der Gesamtstellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018, bereits dargestellt, auch um die Silhouettenwirkung des Landschaftsraumes, unabhängig davon, wie weit die Ortschaft durch Gehölze verdeckt ist (was zudem jahreszeitlich variiert).

Die Standorte der (gegenüber den Bestandsanlagen) deutlich höheren und damit deutlich dominanteren Anlagen befinden sich innerhalb des Denkmalsbereichs Ortslage Mosigkau. Somit sind eine erhebliche Beeinträchtigung und Störung des Denkmalsbereichs unmittelbar gegeben, insbesondere auch durch die Höhe der neuen Anlagen gegenüber der Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen. (Bezug zu Seite 9)

### **Städtebau/Bauleitplanung:**

Soweit die Antragstellerin auf Seite 10 des Erwidernsschreibens für sich beansprucht, dass das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG Koblenz (Beschluss vom 16. Januar 2014 - 1 B 11184/13.OVG) hier unzutreffend ist, verkennt sie, dass das Gericht in dem dort entschiedenen Fall davon ausgegangen ist, dass eine besondere Schutzwürdigkeit der Umgebung des Standortes der Windenergieanlagen nicht festgestellt werden konnte. Das ist aber hier eben nicht der Fall. Denn alle drei Vorhaben liegen in einem Denkmalsbereich, in dem auch die zum UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich zählende Schloss- und Parkanlage Mosigkau gehören.

Zur Einschätzung des Einwandes (Planungserfordernis) durch die Antragstellerin (Seite 12 f) ist anzumerken, dass bei WEA mit einer Gesamthöhe von 241 m sehr wohl mit unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art (z. B. Verlust des UNESCO-Welterbe-Status) zu rechnen ist, da mit einer Genehmigung solcher Anlagen eine Vorbildwirkung und damit Nachahmereffekte erzeugt werden. Aus der Argumentation der Erwidern ergibt sich keine Änderung der bisherigen planungsrechtlichen Beurteilung.

Zur Einschätzung des Einwandes (UNESCO Welterbe-Status) durch die Antragstellerin (Seite 14) ist klarzustellen, dass in der SWECO-Studie eine Beschränkung der Anlagenhöhe auf 150 m, teilweise auch von 80 m empfohlen wird. Die Höhe von 150 m trifft insbesondere auf die WEA LQM 1 und 2 zu. Dieser Empfehlung fühlt sich die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes besonders verbunden. Sie erwartet deshalb, dass sich der Landkreis ebenfalls an diese Empfehlungen zur Berücksichtigung der Interessen des Denkmalschutzes gebunden fühlt.

Zur Einschätzung des Einwandes (Einwohner / Qualitätsverlust) durch die Antragstellerin (Seite 13) ist darauf hinzuweisen, dass eine statistische Schönrechnung auf Landesebene kaum mit der tatsächlichen Einwohnerentwicklung auf lokaler Ebene vergleichbar ist. Nach eigenen Berechnungen wird in Mosigkau bis 2035 die Einwohnerzahl von 1.997 Einwohnern auf 1.680 Einwohner sinken. Damit wird auch die Aufgabe von Grundstücken und Wohngebäuden einhergehen, die dann bei einer weiteren Wohnwertminderung durch neue und höhere WEA keine Käufer mehr finden werden. Es ist landläufig bekannt, dass sich Immobiliennutzer offenbar immer stärker von den Rotorblättern der Windräder gestört fühlen. Das mindert laut einer aktuellen Untersuchung (Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines von 01/2019) den Wert der Objekte zum Teil deutlich. Besonders davon betroffen sind ländliche Gegenden.

Zur Einschätzung des Einwandes (visuelle Dominanz von WEA) durch die Antragstellerin (Seite 16) ist anzumerken, dass in der Argumentation die geplante Anlagenhöhe von 241 m nicht erwähnt wird. Dem Leser wird hier eine Anlagenhöhe suggeriert, welche dem des Bestandes (149 m) entspräche. Weiterhin beurteilt bzw. rechtfertigt der Baumbestand keine argumentative Sichtverschattung, da hierbei immer auch der unbelaubte Zustand der Bäume, immerhin ½ Jahr, eine Berücksichtigung finden muss. Erwähnt wird dies jedoch nicht.

Zur Einschätzung des Einwandes (Bewertung Schutzgüter) durch die Antragstellerin (Seite 17) ist zu hinterfragen, ob der sTWind2018 beachtet wurde (?), da Zitat: *Die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wurde nicht aus der Bewertung des sTWind2018 abgeleitet, sondern erfolgte auf Basis einer fachlich begründeten Einschätzung nach Prüfung aller möglichen Auswirkungen*“.

### **Untere Naturschutzbehörde:**

Auch durch die Erwidern der Antragstellerin konnten die in der abschließenden Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018 dargelegten naturschutzfachlichen Bedenken zur Genehmigung von Errichtung und Betrieb der 3 Windenergieanlagen nicht ausgeräumt werden. In den eingereichten Unterlagen erfolgt lediglich eine Beurteilung der Datenlage durch das Büro Regioplan. Neue Erkenntnisse zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage wurden nicht eingereicht, so dass sich dadurch die grundsätzliche naturschutzrechtliche Beurteilung der Antragsunterlage nicht geändert hat.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hält ihre Einwände 1, 2 und 5 (Erwidern der Antragstellerin auf den Seiten 20, 21 und 23) aufrecht. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist hinsichtlich der untersuchten Arten lückenhaft und nicht rechtskonform erfolgt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass neben den reinen Schutzgütern (LRT und Arten) des Standarddatenbogens ebenfalls die Wirkungen des Vorhabens auf die Charakterarten des Schutzgebietes abzu prüfen sind.

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung NATURA 2000 des Landes Sachsen-Anhalts sind ebenfalls die Inhalte der Landesverordnung in die Vorprüfung einzubeziehen. Als Charakterarten des FFH-Gebietes werden in der Landesverordnung für die zu erhaltenden LRT insbesondere folgende Arten angegeben: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Das FFH-Gebiet ist räumlich eng mit den benachbarten Schutzgütern NSG Brambach, LSG Morigkauer Heide, den FND „Hirtenteichwiese“, „Roter Hausbusch“, „Neue Teichwiese“ und dem geschützten Landschaftsbestandteil „Prödelteiche“ vernetzt und interagiert mit diesem. Sämtliche Schutzgüter befinden sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und in Zuständigkeit der UNB. Hinsichtlich der Aussagekraft der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird auf die benannten Mängel (insbesondere zur Artengruppe Fledermäuse, keine Quartiersuche, Raumnutzung nicht hinreichend untersucht) in der Stellungnahme der UNB vom 30. Oktober 2018, als Bestandteil der Gesamtstellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018, hingewiesen. Die seitens der Antragstellerin geplanten Abschalt-Zeiträume zum Schutz der Fledermausfauna sind nur dann evident wirksam, wenn sie auf die jeweilige betroffene Art und deren Verhalten und Nutzung im Raum abgestimmt sind. Dies bezieht die Klärung, welche Nutzung (Wochenstube, Balzquartier, Zugeschehen) artspezifisch besteht, ein. Hier bestehen Mängel, die bereits mehrfach benannt wurden.

Der Leitfaden „Artenschutz und Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt“ sieht u. a. bei Windkrafterweiterungen zur Ermittlung der Artengruppe Fledermäuse die Erfassung an Bestandsanlagen auf Gondelhöhe (nachfolgend Gondelmonitoring) vor. Ebenfalls ist ein nachgeschaltetes Gondelmonitoring bei Neuanlagen dann möglich, wenn bereits weitreichende Abschaltzeiten und –zeiträume Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG sind. Eine Auseinandersetzung der Antragstellerin ist dahingehend vorzunehmen, ob im Vorfeld eine Erfassung an Bestandsanlagen, deren

Ergebnisse auf die neu zu errichtenden Anlagen übertragbar sind, erfolgen kann oder ein nachgeordnetes Gondelmonitoring zur Konkretisierung der Abschaltzeiten und-zeiträume durchgeführt werden soll.

Die derzeit vorgeschlagenen Abschaltzeiten gehen nicht konform mit einer Gondelerfassung nach BRINKMANN et. al (RENEBAT II, 2015). Die Abschaltung der Anlagen hat im Zeitraum der Gondelerfassung vom 1. April bis 31. Oktober des ersten Monitoring-Jahres zu erfolgen. Anhand der Ergebnisse des ersten Jahres kann der in ProBat generierte Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im zweiten Monitoring-Jahr an den Anlagen getestet werden. Dies bedingt jedoch, dass die Daten aus dem ersten Jahr für eine Auswertung mit ProBat geeignet sind. Höhere Ausfallzeiten bedeuten ggf. eine vollständige Wiederholung der Beprobung unter den Abschaltbedingungen aus den RENEBAT II-Vorgaben. Erschwerend kommt hier hinzu, dass der Konflikt zu den residenten Arten im Vorfeld des Anlagenbetriebes nicht hinreichend aufgeklärt ist, sollten die WEA genehmigt werden. So können auch weiterführende Abschaltzeiten von April bis Oktober nötig sein. Der Betreiber sollte dies im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit seiner Anlagen an dem beantragten Standort unbedingt berücksichtigen.

Zum Konflikt „Fledermäuse“ bleiben die Einwände der UNB mit Ausnahme der Mopsfledermaus bestehen. Aufgrund neuer Erkenntnisse zum Verhalten der Mopsfledermaus werden die Bedenken zur Betroffenheit dieser Art (Einwand 6 – Seite 24) seitens der UNB fallen gelassen.

Die Einwände 9 und 10 (Seite 26 und 26) werden vollständig aufrechterhalten. Es bleibt weiterhin dabei, dass die neuen Anlagen im Prüfbereich (Radius 1) von Rotmilan-Brutplätzen errichtet werden sollen. Dies ist auch unter Verweis auf den Erlass „Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt (11/2018)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalts abzulehnen.

Die erstellte Raumnutzungsanalyse wurde bereits methodisch in der Stellungnahme der UNB vom 8. Mai 2014 dargestellt und die Abweichungen auch in der Stellungnahme vom 6. Juni 2014 bemängelt. Dennoch ergaben die Erfassungen zum Rotmilan, dass dieser den Bereich des Windparks nicht meidet und somit davon ausgegangen werden muss, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht nur durch die bereits stehenden Anlagen, sondern auch durch die geplante Erweiterung der hier beantragten Anlagen für diese Art gegeben ist.

Weiterhin wird auf den Mindestuntersuchungsumfang des o. g. Erlasses (Kap. 6.1 b) und Anlage 5) verwiesen. Die durchgeführten Erfassungen halten diesem Mindeststandard nicht stand. Die UNB hält daher nach wie vor an ihrem Einwand hinsichtlich der Abarbeitung des Konfliktes Rotmilan fest. Sollte argumentiert werden, dass die Untersuchungsumfänge des o. g. Erlasses erst nach der Antragstellung veröffentlicht worden sind, so muss dem entgegen gehalten werden, dass die Inhalte des Erlasses bereits seit 2016/17 den unteren Naturschutzbehörden in Entwürfen bekannt gegeben wurden und diese auch keinen neuen Methoden-Standard definieren, sondern der Praxis entnommen wurden. Die UNB der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau hat mehrfach auf die Mängel der Erfassungen und die damit begrenzte Aussagefähigkeit der Ergebnisse hingewiesen.

Die Erwiderng, dass die Methodik mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abgestimmt war, ist kein sachliches Argument zur Entkräftung der Einwände. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass hier vornehmlich naturschutzrechtliche Schutzgüter im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau von dem Vorhaben betroffen sind. Die Mängel wurden mehrfach und rechtzeitig aufgeführt. Auch der Leitfaden „Artenschutz und Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt“ sieht bei der Erfassung windkraftsensibler bzw. kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, die bedeutsamen Abschnitte (Balz, Brut, Nahrungssuche etc.; s. Pkt. 6.1 b) des Leitfadens) zu erfassen.

Der Einwand 11 (Seite 29) wird aufrechterhalten. Da die Erfassungen unzureichend durchgeführt wurden, können auch die bisher vorgeschlagenen Abschaltzeiten- und -zeiträume nur unzureichend sein.

Bezüglich des Einwandes 12 (Seite 30) wird auf den Leitfaden „Artenschutz und Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt“ sowie hinsichtlich des Einwandes 14 (Seite 31) auf die dargelegten Mängel der avifaunistischen Erfassungen verwiesen.

Aus Sicht der UNB sind die Antragsunterlagen daher weiterhin als lückenhaft anzusehen. Sie stellen eine unzureichende Sachstandsermittlung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Schutzgüter dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



F. Kniestedt

Anlage:

Abschließende Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 5. November 2018

- 
- <sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2018 (BGBl. I S. 432)
  - <sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017
  - <sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
  - <sup>4</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat  
Denkmalschutz,  
UNESCO - Weltkulturerbe

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Herr Föller  
Ziegelstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

## Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quelledorf I

### Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BlmSchG Änderung des Antrags vom 13.02.2019 (Repowering)

Mit E-Mail vom 20.02.2019 haben Sie mir den oben genannten Änderungsantrag vorgelegt mit der erneuten Bitte, zunächst die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen und bei festgestellter Unvollständigkeit Ihnen eine Auflistung der fehlenden Unterlagen zukommen zu lassen. Weiterhin bitten Sie um meine abschließende begründete Stellungnahme zum Genehmigungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsstudie.

Mit Schreiben vom 26.03.2019 haben Sie mir die Erwidderung des Vorhabenträgers in Form des Schreibens der VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 14.03.2019 mit weiteren Anlagen erneut zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis meiner Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass ich meine Stellungnahme vom 28.11.2018 zum Antrag vom 13.07.2018 nicht ändern werde.

Im Auftrag

Winter

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

Magdeburg, 26. Apr. 2019

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen:  
304c-50926/42-BlmSchG-01/2019

Bearbeitet von:  
Frau Winter

hildegard.winter@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2227

Dienstgebäude:  
Hakeborner Str.1  
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02  
Fax: (0391) 567-2696  
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

---

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Herrn Andreas Fölller  
06359 Köthen

**Dr. Ulrike Wendland**  
*Landeskonservatorin*

Telefon 0345 · 5247 378  
Telefax 0345 · 2 93 97 15  
uwendland@lda.stk.sachsen-  
anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Denkmalfachliche Stellungnahme**  
**Antrag vom 13.07.2018 nach §§ 4; 10 BImSchG**  
**AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18**  
**Vorhaben. Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Wind-**  
**park Quellendorf I**  
**Antragstelle: Windpark Quellendorf EINS GmbH & Co KG**  
**Standorte LQM 1, LQM 2, LQM 7**

25. April 2019

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Fölller,

Unser Zeichen  
**lda-LK**

zum o.g. Antrag ergeht folgende denkmalfachliche Stellungnahme:

Die drei geplanten Standorte liegen im Denkmalsbereich „Ortslage Mosigkau“, der die Siedlungskern und die ehemalige Feldflur von Mosigkau umfasst. Durch diesen Erlaubnisvorbehalt wird der durch die Monitoring-Gruppe von ICOMOS Deutschland angemahnten, von der UNESCO seit jüngerer Zeit vorgesehenen Regel gefolgt, wonach jedes Schutzgut mit einer Pufferzone versehen sein muss und wonach jede (neue) Pufferzone mit einem gesetzlichen Schutzinstrument versehen sein muss. Damit sollen Entwicklungen, die das Welterbe in seinem Außergewöhnlichen Universellen Wert beeinträchtigen könnten, von vornherein unterbunden oder zumindest minimiert werden. Zur Zeit ist diese neue Pufferzone in Form eines Antrages bei der UNESCO gestellt worden.

Im Vorfeld des jetzigen Genehmigungsverfahrens wurde vom LDA eine Studie des Planungsbüros SWECO erstellt, um dem LDA als Fachbehörde eine Prognose zu ermöglichen, ob die geplanten Anlagen im Windpark Quellendorf eine erhebliche Beeinträchtigung für das UNESCO Welterbe Schloss Mosigkau und damit eine Gefahr für dessen Außergewöhnlichen Universellen Wert darstellen.

*Postanschrift*  
**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Dessau  
Konto 810 015 00  
BLZ 810 000 00  
Bundesbankfiliale Magdeburg

In Berücksichtigung der Ergebnisse dieser SWECO-Studie wurden in der jetzt vorliegenden Beantragung von 3 WEA die LQM 7 auf Gesamthöhe 183 m reduziert. Im SWECO-Gutachten ist dargelegt, dass die WEA an den Standorten LQM 1 und LQM 2 beim Blick aus dem Park Mosigkau nicht wahrgenommen werden können.

Das LDA schließt sich in seiner Stellungnahme der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz an, die als Sitemanager für das Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz fungiert.

Im Hinblick auf den - aufgrund der Intervention von ICOMOS Deutschland am 1.6.2017 ins Denkmalverzeichnis eingetragenen - Denkmalsbereich „Ortslage Mosigkau“ ist aus fachlicher Sicht schon jetzt eine durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigte Ortssilhouette zu attestieren, insbesondere in der Annäherung auf das Dorf von Dessau über die B 185 kommend. Diese Beeinträchtigung wird durch die drei deutlich höheren Anlagen verstärkt. Da dieser Denkmalsbereich ggf. demnächst von UNESCO als Pufferzone festgelegt wird, muss ein (sehr) langfristiges denkmalpflegerisches Ziel der Rückbau der jetzt vorhandenen und der jetzt beantragten Windkraftanlagen nach Auslaufen ihrer jeweiligen Betriebszeit sein. Daher ist aus denkmalfachlicher Sicht eine Befristung der Genehmigung auf 20 Jahre geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Wendland

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz  
*Interimsanschrift:* Ernst-Zindel-Str. 8 · 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Herrn Andreas Föller  
06359 Köthen (Anhalt)

Vorab als E-Mail:  
andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de

Tgb.-Nr. 706/2019

Frau Bode/0340-6461527

Dessau-Roßlau, 24.4.2019

**Abschließende Stellungnahme zum (geänderten) Antrag vom  
13.02.2019 nach §§ 4; 10 BImSchG**

**AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Standorte:	LQM 1	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 76
	LQM 2	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 29
	LQM 7	Gem. Quellendorf	Flur 2	Flurstück 21

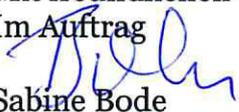
Sehr geehrter Herr Föller,

die geänderten Antragsunterlagen betreffen das Repowering von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz.

Die Stellungnahme der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz vom 30.11.2018 (Tgb.-Nr. 3781/2018) zur Änderung des Antrags vom 13.07.2018 bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sabine Bode

Referatsleiterin Recht und Liegenschaften, Untere Denkmalschutzbehörde  
sabine.bode@gartenreich.de

*Interimsanschrift:*

Ernst-Zindel-Str. 8  
06847 Dessau-Roßlau  
T +49 (0)340-646 15-0  
F +49 (0)340-646 15-10  
info@gartenreich.com  
www.gartenreich.com

Steuer-Nr.: 114 144 501 15  
UST-IdNr.: DE 183296973  
Stadtparkasse Dessau

IBAN: DE548 005 357 200 300 510 25  
BIC Swift-Code: NOLADE21DES

Dezernat I  
Gesundheitsamt

Köthen, den 23. April 2019

Dezernat II  
Umweltamt  
Herr Föllner

im Hause

**Anforderung einer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG  
Änderung Antragsunterlagen v. 13.02.2019 (Repowering)**

Vorhaben: ***Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark  
Quellendorf I***

Standorte:	LQM 1	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 76
	LQM 2	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 29
	LQM 7	Gemarkung Quellendorf	Flur: 2 Flurstück: 21

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 Änd. 13.02.2019

Sehr geehrter Herr Föllner,

vorbehaltlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (nachts) durch entsprechende Lärminderungsmaßnahmen (siehe schalltechnisches Gutachten) haben wir keine Einwände zu dem o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



G. Albert  
SGL Hygiene/Umweltmedizin



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

**Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz –  
Änderung des Antrages auf Genehmigung  
hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA)  
im Windpark Quellendorf I, unter Berücksichtigung von  
Repowering von 2 WEA in der Gemeinde Ditfurt

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Straße 3 a  
01069 Dresden

Standorte: Gemeinde Ditfurt, LK Harz  
WEA 1 Gemarkung Ditfurt, Flur: 06, Flurstück: 86/4  
WEA 2 Gemarkung Ditfurt, Flur: 06, Flurstück: 86/4  
Gemeinde Osternienburger Land, LK Anhalt-Bitterfeld  
LQM 1 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 76  
LQM 2 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 29  
Stadt Südliches Anhalt, LK Anhalt-Bitterfeld  
LQM 7 Gemarkung Quellendorf, Flur: 2, Flurstück: 21

Vorlegte Unterlagen: geänderte Antragsunterlagen (Stand: Februar 2019)

Halle, 17.04.2019  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
E-Mail vom 27.02.2019  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.22-20221/01-00788.3  
Bearbeitet von:  
Frau Weberling  
Tel.:(0345) 514 - 1551  
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:  
heidrun.weberling@  
mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen erhalten Sie eine neue landesplanerische Stellungnahme.

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der besonderen Dimension der 3 Anlagen (2 Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m und 1 Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m, Rotordurchmesser 136 m). Aufgrund der Dimension der Windenergieanlagen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlagen umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Beantragt wird die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I, Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gem. LEP 2010, Z 108, ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP 2010, Z 109). Gem. LEP 2010, Z 110, sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010, G 82). Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen (LEP 2010, Z 113).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) hat den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt. Dieser ist seit 29.09.2018 in Kraft. Die 3 WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Quellendorf/Libbesdorf/Mosigkau“.

Die 2 Anlagen, die repowert werden sollen, befinden sich in der Gemeinde Ditfurt im Landkreis Harz. Sie liegen gemäß REP Harz nicht in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in einem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie. Diese Anlagen sollen stillgelegt und vollständig zurückgebaut werden.

Die 2 Anlagen befinden sich gemäß REP Harz, Ziffer 4.3.4 Z 1, im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“.

Mit Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30.10.2017 wird gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b Satz 3 aa) mit Alternative 2 die Möglichkeit eröffnet, dass eine neue Anlage als Repoweringanlage errichtet werden darf, wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt (1 : 1 Regel).

Für die beantragten WEA LQM 1 und WEA LQM 2 kann somit festgestellt werden, dass sie nach LEntwG den Tatbestand des Repowerings erfüllen und dementsprechend § 6 Abs. 8 BauO LSA im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Anwendung kommen kann.

Da für die Errichtung der WEA LQM 7 kein Rückbau einer Altanlage beantragt wird, ist diese nicht als Repoweringanlage zu bewerten und fällt somit nicht unter die o. g. Regelung der BauO LSA.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die Errichtung und der Betrieb der 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen

im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 2. 24.2                 | v. A. z. K.      |
| 3. LK Anhalt-Bitterfeld | per E-Mail z. K. |
| 4. LK Harz              | per E-Mail z. K. |
| 5. RPG A-B-W            | per E-Mail z. K. |
| 6. RPG Harz             | per E-Mail z. K. |
| 7. MLV, Ref. 24         | z. d. A.         |

## **Anlage**

### **Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung am 07. Oktober 2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09. November 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21. April 2009.

Herr Folke

**Eingang**

23. April 2019

Erl.: .....

EINGANG - Poststelle Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
17. April 2019		
Anlagen:	Weiterg.:	Vermerk:

17. APR. 2019

66K-1179

*[Handwritten signature]*



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG**  
**Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG**  
**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im**  
**Windpark Quellendorf I – Änderung vom 13.02.2019**  
**Standort: Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 76**  
**Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 29**  
**Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21**  
**hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuord-**  
**nung und Forsten (ALFF) Anhalt**

Dessau-Roßlau, 16.04.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: 66.16/4000/07/1.6.2-  
01/18 / 19.02.2019

Mein Zeichen: R 5 / 06-18\_2

Bearbeitet von:  
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:  
thomas.petzoldt@alff.  
mule.sachsen-anhalt.de

Die Änderung vom 13.02.2019 zu o.g. Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 19.10.2018. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag  
*[Handwritten signature]*  
Glatzer

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
Telefon 0340 6506-0  
Telefax 0340 6506-601  
E-Mail: poststelleDE@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

66K-1152/19

.....: Etl:

17. April 2019  
**Eingang**



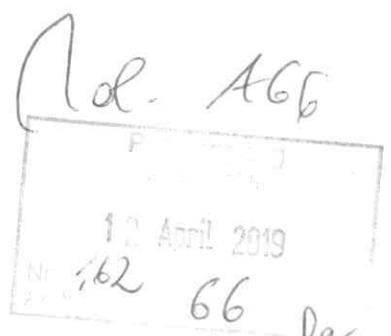
**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost  
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)



**Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost**



Bearbeitungs-Nr.: 30 / 150 D 16

Dessau-Roßlau, 11.04.2019

**Antrag nach §§ 4 und 10 BImSchG**

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlage (WEA) im Windpark  
Quellendorf I**

**hier: Änderung vom 13.02.2019**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:

Sehr geehrter Herr Föllner,

O/2111-44007/20-2019

Bearbeitet von:

Frau Rommel

Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-  
anhalt.de

die mit Schreiben vom 19.02.2019 übergebenen Antragsunterlagen zur erneu-  
ten Änderung vom 13.02.2019 habe ich auf Vollständigkeit und in Bezug auf  
meine Belange überprüft.

Hausruf: -

Tel.: +49 340 6509-2200

Fax: +49 340 6509-2100

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen zur  
Beurteilung ausreichend sind.

Landesstraßenbaubehörde

Regionalbereich Ost

Gropiusallee 1

06846 Dessau-Roßlau

Zum Plangebiet des Windparks Quellendorf I und somit zur Änderung möchte  
ich auf meine Stellungnahme vom 26.03.2018 verweisen. Diese hat nach wie  
vor Gültigkeit und ist zu berücksichtigen. In der Anlage füge ich diese bei.

E-Mail - Adresse

poststelle.ost@lsbb.sachsen-  
anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweise zum Datenschutz unter  
[https://lsbb.sachsen-  
anhalt.de/ueber-  
uns/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung)

Wanzek

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
**#moderndenken**

IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Bauordnungsamt

PE: 11. April 2019

AZ: SB:

AL	63.2	63.3	63.4
----	------	------	------

EINGEGANGEN

24. APR. 2019



Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand

664-1206/19  
B. Bg  
↓  
Fo

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14465 Potsdam

Finanzen und Service

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Ansprechpartner:  
Carsten Schneider  
Telefon:  
069 8062 5171  
E-Mail:  
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24PD/18.01.03/  
048-2019  
Fax:  
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

**Eingang**

26. April 2019

Erl.: .....

10. April 2019

Stahnsdorf, 03. April 2019

## Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

### Aktuelle Änderung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Repowerings veralteter WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 20.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur aktuellen Änderung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 15432 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dezernat II  
Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde

03. April 2019  
Herr Ellwert  
66.23/70.3.1.1.2/57/19

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Untere Immissionsschutzbehörde

im Hause

**Bodenschutzrechtliche Stellungnahme**

Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I, Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG  
hier: Stellungnahme zur Änderung der Antragsunterlagen v. 13.02.2019 (Repowering)

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Str. 3a  
01069 Dresden

Grundstück: Gemarkung: Libbesdorf, Quellendorf  
Flur: 5, 2  
Flurstück: 76 und 29, 21

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die o.g. Änderung der Antragsunterlagen. Die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 17.09.2018 (AZ 66.23/70.3.1.1.2/30/18) hat nach wie vor Bestand.

Ellwert  
SB Altlasten/Bodenschutz

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Bereich Landrat  
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
Sachgebiet Brandschutz  
Az.: 385325/26/A

Bitterfeld, 20.03.2019  
Herr Wünsch  
8617

D II  
Amt 66-Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde  
Herr Föller  
Im Hause

### **Brandschutztechnische Stellungnahme nach BImSchG zum Vorhaben**

Antrag : Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I  
Typ Vestas V150-4.2 MW je 4.200 kW und V136-4200kW  
LQM 1 Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 76 V150-4.2 MW  
LQM 2 Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 29 V150-4.2 MW  
LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur 2 Flurstück 21 V136-4.2 MW  
06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf

Antragsteller : Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG  
Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden

Az.: 66.16/4000//07/1.6.2-01/18

Prüfung: 1. Vollständigkeit der Unterlagen  
2. UVP-Prüfung  
3. Abschließende Stellungnahme

Das o.g. Vorhaben wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen zu den einzelnen Punkten in brandschutztechnischer Sicht überprüft.

Zu 1. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sind die zur brandschutztechnischen Stellungnahme notwendigen Unterlagen vollständig vorhanden. Weitergehende Nachforderungen von Unterlagen werden nicht erhoben.

Zu 2. Durch die UVP Prüfung werden umweltbezogene brandschutztechnische Belange nicht berührt.

Zu 3. Das o.g. Vorhaben wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen in brandschutztechnischer Sicht überprüft. Daraus resultierend wird festgelegt, dass die brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.06.2018 in seiner Form auf den jetzigen Antrag zu übernehmen ist. Die in meiner Stellungnahme erwähnten Kapitel hinsichtlich der Allgemeinen Informationen zum Brandschutz und zur Anlagensicherheit sind entsprechend dem jetzigen Antrag anzupassen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Ich muss anmerken, dass auf die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 15.06.2018 erwähnten brandschutztechnischen Forderungen bisher seitens des Antragstellers keinerlei Reaktion erfolgte. Somit komme ich zu dem Schluss, dass die brandschutztechnische Belange der Punkte 3.2 sowie 3.5 vor dem Beginn der Maßnahme zu realisieren sind. Diese Forderungen wurden schon einmal zum Antrag zur Errichtung von 4 WEA (Stellungnahme vom 22.09.2016) erhoben, auch bisher erfolgte keine Reaktion.



Wünsch  
Brandschutzprüfer



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
z. Hd. Herrn Föllner  
06359 Köthen (Anhalt)

Eingang  
27. März 2019

Erl: .....

EINGEL. 1.1.1  
25. MRZ 2019  
66-100/18  
Föllner

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**  
**Anforderung einer Stellungnahme, Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 -**  
**Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG, Änderung d. Antrags v. 13.02.2019**  
**(Repowering)**  
**hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark**  
**Quellendorf I**

Dessau-Roßlau, 20.03.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
66.16/4000/07/1.6.2-01/18  
19.02.2019

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52\_c\_V24-7002829-2019

bearbeitet von:  
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

**Öffnungszeiten des**  
**Geokompetenz-Centers**

Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:

Di 13 – 18 Uhr

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

**Standort Dessau-Roßlau**

Telefon: 0340 6503-1000

Fax: 0340 6503 -1001

E-Mail:  
[poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Föllner,

die erneute Beteiligung im Rahmen des o. a. Bauvorhabens habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meinen Stellungnahmen vom 16.03.2018 (Mein Zeichen: 52\_c\_102\_V24-7003031-2018) und vom 22.08.2018 (Mein Zeichen: 52\_c\_102\_V24-7010960-2018) zu den vorhergehenden Beteiligungen ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Die hier gegebenen Hinweise gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Dressler

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810  
USt-IdNr.: DE 232963370

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dez. II/ Amt 66  
Untere Wasserbehörde

Bitterfeld-Wolfen, 19.03.2019  
Herr Güttel  
66.06 - 121

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dez. II  
Hr. Föllner

im Hause

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde**

**Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18**

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (2x Typ Vestas V150-4,2 MW, 1x Typ Vestas V136-4,2 MW) im Windpark Quellendorf I

**Bauherr:** Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

<b>Grundstück:</b>	Gemarkung Libbesdorf,	Quellendorf
	Flur 5,	2
	Flurstücke 76, 29,	21

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Durch das Vorhaben werden keine wasserrechtlich relevanten Kriterien im Rahmen durchgeführten UVP negativ bzw. erheblich beeinträchtigt. Den Aussagen im Rahmen der durchgeführten UVP (Anlage 13 Kap. 4.3.4 - Vorhabenrelevante Wirkfaktoren zum Schutzgut Wasser) wird umfänglich zugestimmt.

Güttel  
Sachbearbeiter

Rechtsquellenangaben:

**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

**WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, (GVBl. LSA 8/2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

# Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Geschäftsstelle \* Am Flugplatz 1 \* 06366 Köthen (Anhalt)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Amt 66 Umweltamt/UIB  
Herrn Föllner  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

EINGEGANGEN

21. MRZ. 2019

6661 815/2019

**Eingang**

26. März 2019

Erl.: .....

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18  
Ihre Nachricht vom: 2019-02-19  
Unser Zeichen: 01 13 07/04/18  
Bearbeiter: Frau Pforte  
Tel.: (03496)40 57 93  
Fax.: (0 32 12)10 53 415  
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2019-03-19

## **BlmSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I Antragstellerin: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden Änderungsantrag vom 13.02.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu o.g. Änderungsantrag um Prüfung, ob die Maßnahme den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Die Antragstellerin hat den Antrag dahingehend geändert, dass nunmehr 2 technisch veraltete Windenergieanlagen in der Gemarkung Dittfurt im Landkreis Harz im Rahmen des Repowering der LQM 1 und LQM 2 ersetzt werden sollen.

Die Anlagentypen bleiben gegenüber dem Änderungsantrag vom 13.07.2018 unverändert.

Der Standort der LQM 1 hat sich mit diesem Antrag gegenüber dem Antrag vom 13.07.2018 geringfügig geändert. Er befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Quellendorf/Libbesdorf/Mosigkau“ gem. Ziel 1 Nr. VII Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018).

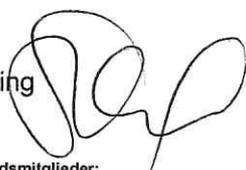
In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich derzeit der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018) in Aufstellung.

In Aufstellung befindliche Ziele sind durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schilling



Verbandsmitglieder:  
Stadt Dessau-Roßlau,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,  
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:  
Landrat Uwe Schulze  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Telefon: (0 34 96)60 10 00  
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen  
Tel. (0 34 96)40 57 90  
Fax. (0 32 12)10 53 415  
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
IBAN: DE28 800537220302000909  
BIC: NOLADE21BTF

# Hausmitteilung

an: Herr Föllner – Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

---

von: Frau Hess – Umweltamt, Untere Abfallbehörde

---

## Stellungnahme

zum

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I  
**Änderung Antragsunterlagen v. 13.02.2019 (Repowering)**

**Aktenzeichen:** 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

**Antragsteller:** Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG

**Grundstück:** Gemarkung Libbesdorf, Flur 5; Flurstücke 76 und 29  
Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21

---

### Vorhaben

*Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen als Erweiterung des Windparks Quellendorf I geplant. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Altlastverdachtsflächen sind für das konkret betrachtete Areal nicht dokumentiert.*

*Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sind des Weiteren Kranstell-/Arbeitsflächen und Wege zu befestigen.*

*Die Änderungen im Vergleich zu den Antragsunterlagen vom 12.02.2018 beinhalten eine Standortverschiebung vom Flurstück 73 auf das Flurstück 76 für den Standort LQM 1 sowie einen Wechsel des Anlagentyps für den Standort LQM 7.*

*Die Änderung in dieser Fassung betrifft die Einbeziehung des Repowerings von zwei technisch veralteten WEAs im Landkreis Harz.*

---

Nach der Prüfung der geänderten Antragsunterlagen ergibt sich aus abfallrechtlicher Sicht kein Bedarf zur Änderung der bereits abgegebenen Stellungnahme, da sich der Ort des Anfalls von Abfällen im Zuge des Repowerings im LK Harz befindet. Eine örtliche Zuständigkeit ist somit nicht gegeben. Die Stellungnahme vom 10.04.2018 bleibt somit in vollem Umfang gültig.



Hess  
Sachbearbeiterin UAB

**Von:** "Weber, Christian" <Christian.Weber@sachsen-anhalt.de>  
**An:** "andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de" <andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de>  
**Kopie:** "Andrea.Dommert@anhalt-bitterfeld.de" <Andrea.Dommert@anhalt-bitterfeld.de>

---

**Datum:** Mittwoch, 13. März 2019 11:01  
**Betreff:** 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

---

Sehr geehrte Frau Dommert,  
sehr geehrter Herr Föller,

durch die Änderung des Antragsgegenstandes im o.g. Verfahren werden die ursprünglich aufgestellten Nebenbestimmungen (meine Stellungnahme vom 14.03.2018) nicht berührt und bleiben bestehen.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter den unten aufgeführten Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Weber

*Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 5 - Arbeitsschutz  
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau*

 **Tel.** +49 (0) 340 / 6501 - 166  
 **Fax** +49 (0) 340 / 6501 - 180  
 **E-Mail** [christian.weber@sachsen-anhalt.de](mailto:christian.weber@sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht das  
Bauhaus Schule.**

**#moderndenken**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Ordnungsamt  
Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Ort, Datum	
Köthen (Anhalt), 12.03.2019	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Frau Lewonig	105
Telefon	Telefax
03496/601573	03496/601512
E-Mail	
Annett.Lewonig@Anhalt-Bitterfeld.de	
Reg.-Nr. / AZ	
2019U00016 / 502201	

14. MRZ. 2019

66k-729/19  
Föllner

**Eingang**

18. März 2019

Amt 66 - Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Herr Föllner  
im Hause

Erh.: .....

## Stellungnahme zur Bauvoranfrage

Ort / Straße: Quellendorf (Gemarkung),  
Ortsteil:  
Gemarkung: Libbesdorf                      Libbesdorf                      Libbesdorf  
Flur: 5    5    5  
Flurstück: 76                                      29    21

Anfragendes Amt:

Anfrage am: 19.02.2019                      Eingegangen am: 19.02.2019  
Aktenzeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18                      Auskunft erteilt:  
Name des Antragstellers: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG                      Zimmer:  
Schweizer Str. 3a                      Telefon:  
01069 Dresden                      Fax:  
E-Mail:

Betreff: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I

Bemerkungen: Die mit Datum vom 19.02.2019 geänderten Antragsunterlagen für die Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I habe ich in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Belange auf Vollständigkeit geprüft.

Es ist festzustellen, dass die aktuellen Änderungen keine Auswirkungen auf die bisher ergangenen Stellungnahmen der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 11.04.2018 sowie 09.11.2018 hat und diese ihre Gültigkeit behalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Lewonig  
SB Straßenverkehrsbehörde

Heur-to-10

EINGANGEN  
14. MRZ. 2019  
66k-726/19 folgt  
EINGANG - Poststelle  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
13. März 2019  
DII/66 | Vermerk



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Eingang

18. März 2019

Erl.: .....

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Posteingang  
Dezernat II  
13. März 2019  
Nr. 99  
A66

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Halle, 11.03.2019

**Erneute Beteiligung im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29**

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-02/2018b-01

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Bauherr: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden**

Tel.: (0345) 514-18 00

Fax: (0345) 514-18 29

**hier: Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Mit E-Mail vom 20. Februar 2019 wurde die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29 erneut beteiligt.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Im Rahmen der erneuten Beteiligung haben sich weder am Standort der 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29, am Anlagentyp noch an den Gesamthöhen Änderungen ergeben.

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Hier macht das Bauhaus Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Somit bleibt die von der oberen Luftfahrtbehörde vom 2. November 2018, Az.: 307.5.3.30314-02/2018a-01, gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG getroffene Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zum Bauvorhaben für die

**Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 mit  
einer maximalen Höhe von 241,00 m über Grund (318,40 m über NN)  
in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29  
einschließlich der darin enthaltenen Auflagen**

auch bei der erneuten Beteiligung vollumfänglich aufrechterhalten.

Im Auftrag



Keirath

*Handwritten: Herr F... (partially illegible)*



**SACHSEN-ANHALT**

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Verkehrswesen

**Eingang**

20. März 2019

Erl.: .....

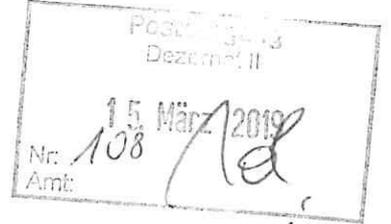
EINGEGANGEN

18. März 2019

*Handwritten: 666-736/2019*

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)



*Handwritten: A66*

Halle, 11.03.2019

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-02/2018b-02

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00

Fax: (0345) 514-18 29

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Erneute Beteiligung im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21**

**Bauherr:** Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG  
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

**hier:** Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Mit E-Mail vom 20. Februar 2019 wurde die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstücke 21 erneut beteiligt.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung haben sich weder am Standort der Windenergieanlage WEA LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21, am Anlagentyp noch an der Gesamthöhe Änderungen ergeben.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

**Hier macht das Bauhaus Schule.**

**#moderndenken**

Somit bleibt die von der oberen Luftfahrtbehörde vom 2. November 2018, Az.: 307.5.3.30314-02/2018a-02, gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG abgegebene Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben für die

**Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7 mit einer maximalen Höhe von 183,00 m über Grund (262,00 m über NN)  
in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21  
einschließlich der darin enthaltenen Auflagen**

auch bei der erneuten Beteiligung vollumfänglich aufrechterhalten.

Im Auftrag



Keirath

**Von:** BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org  
*Gesendet von: DanielHoehne@bundeswehr.org*  
**An:** Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de

---

**Datum:** Donnerstag, 07. März 2019 08:32

**Betreff:** Antwort: Stellungnahme der Bundeswehr hier: Ihr Zeichen:  
66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei  
Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld (Änderungsmitteilung)

---

Sehr geehrter Herr Föllner,

ergänzend zur Stellungnahme der Bundeswehr vom 31.07.2019 (AZ: VII-046-18) teile ich Ihnen folgendes mit:

Auf Grund der durch die Repowering-Maßnahme zurückzubauenden WEA Nr. 1 (Süd) und 2 (Nord), werden keine Belange der Bundeswehr berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Höhne

**Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr**

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Von: Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de  
An: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org

Datum: 06.03.2019 14:34

Betreff: Antwort: Stellungnahme der Bundeswehr hier: Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Genehmigung zur  
Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld (Änderungsmitteilung)

---

Sehr geehrter Herr Höhne,

folgendes wurde mir durch den Antragsteller mitgeteilt:

*"Die gewünschten Angaben sind im eingereichten Antrag unter Kap. 1.6 zu finden. Eine Abweichung der Koordinaten ist aus unserer Sicht nicht zu erkennen, da diese denen in 07/18 eingereichten Unterlagen entsprechen."*

Im Anhang sende ich Ihnen Kap. 1.6 zur erneuten Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**

Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt  
 Untere Immissionsschutzbehörde  
 Tel: 03493/341-715  
 Fax:03493/341-702

<u>Postanschrift</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ziegelstraße 10
Am Flugplatz 1	06749 Bitterfeld-Wolfen
06366 Köthen (Anhalt)	Zimmer 2.14

-----[DanielHoehne@bundeswehr.org](mailto:DanielHoehne@bundeswehr.org) schrieb: -----

An: Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de  
 Von: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org  
 Gesendet von: DanielHoehne@bundeswehr.org  
 Datum: 26.02.2019 15:51  
 Betreff: Antwort: Stellungnahme der Bundeswehr hier: Ihr Zeichen:  
 66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei  
 Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld (Änderungsmitteilung)

Sehr geehrter Herr Föller,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Nachdem ich Sie telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich zu Ihrem Anliegen ein paar Fragen klären um dieses einzuordnen.

Auf welchen Vorgang bezieht sich Ihre E-Mail?  
 Welche Antragsunterlagen vom 13.02.2019 sind gemeint? (Bei uns ist keine Eingang dieser zu verzeichnen)  
 Welche Stellungnahme vom 13.07.2018 meinen Sie? (Ich bitte um Nennung des Aktenzeichens)

Sollte sich Ihre E-Mail auf die im Verlauf erwähnte Vorgangsnummer: VII-046-18 beziehen, so habe ich festgestellt, das die Koordinaten in der Länge um ca. 1° abweichen.  
 Darüber hinaus bitte ich um Angaben der Koordinaten in gg°mm'ss" und nicht in Dezimalgrad.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

Höhne

**Bundesamt für Infrastruktur,  
 Umweltschutz und Dienstleistungen  
 der Bundeswehr**

Referat Infra I 3  
 Fontainengraben 200  
 53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Von: Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de  
 An: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org,  
 Kopie: DanielHoehne@bundeswehr.org  
 Datum: 20.02.2019 09:47  
 Betreff: Antwort: Stellungnahme der Bundeswehr hier: Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld (Änderungsmitteilung)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Antragsunterlagen vom 13.02.2019 erneut geändert worden sind. Wesentlicher Inhalt der aktuellen Änderung ist die Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dirlfurt. Am Standort der 3 beantragten WEA in den Gemarkungen Quellendorf, Libbesdorf ändert sich nichts. Sofern sich an Ihrer Stellungnahme zur Änderung des Antrags vom 13.07.2018 nichts ändern wird, bitte ich diesbezüglich um kurze Mitteilung. Sollten sich jedoch Änderungen ergeben, bitte ich um Erarbeitung einer Stellungnahme **bis zum 23.4.19**. Im Anhang sende ich Ihnen noch die Standortbeschreibung der beantragten WEA in Quellendorf und Libbesdorf nebst Detailplan sowie die Standortbeschreibung der zu repowernden Anlagen im LK Harz, Gemarkung Dirlfurt. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**

Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

---

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt  
 Untere Immissionsschutzbehörde  
 Tel: 03493/341-715  
 Fax:03493/341-702

---

<u>Postanschrift</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ziegelstraße 10
Am Flugplatz 1	06749 Bitterfeld-Wolfen
06366 Köthen (Anhalt)	Zimmer 2.14

-----DanielHoehne@bundeswehr.org schrieb: -----

An: [andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de](mailto:andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de)

Von: [BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org)

Gesendet von: [DanielHoehne@bundeswehr.org](mailto:DanielHoehne@bundeswehr.org)

Datum: 31.07.2018 16:19

Betreff: Stellungnahme der Bundeswehr hier: Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld (Änderungsmitteilung)

**Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um**

Kennntnisnahme

Prüfung

Stellungnahme

Mitzeichnung

Bearbeitung in eigener  
Zuständigkeit

Erledigung

Rücksendung

bis

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich elektronisch die Stellungnahme der Bundeswehr zu o.g. Betreff.

**Hinweis:**

*Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, Ihre Unterlagen zukünftig nur per Mail oder in anderer digitaler Form (CD/Internetlink) senden.*

*Sollte dies nicht möglich sein bitte ich um Zusendung einer Kurzfassung des Antrages.*

*Mitgesandte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.*

Antworten Sie bitte **ausschließlich** an die folgende Adresse: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Höhne

**Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr**

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

[Anhang '180731-VII-046-18-BIA.pdf' entfernt von Andreas Föllner/abi]

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

[Anhang "1.4.pdf" gelöscht von Daniel Höhne/BMVg/BUND/DE] [Anhang "1.8.pdf" gelöscht von Daniel Höhne/BMVg/BUND/DE] [Anhang "1.11.pdf" gelöscht von Daniel Höhne/BMVg/BUND/DE]

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme

und Manipulation besteht.

[Anhang "1.6.pdf" gelöscht von Daniel Höhne/BMVg/BUND/DE]



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I**  
**Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 29 und 76; Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21**  
**hier: Änderung Anlagentyp und Standortverschiebung LQM 1**

07.03.2019  
32.22-34290-2050/2018-5674/2019

Herr Häusler  
Durchwahl 0345/5212140  
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen: 66.16/4000/1.6.2-1/18

Sehr geehrter Herr Föllner,

mit Schreiben vom 19.02.2019 übersandten Sie dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Antragsunterlagen (2 CD) für das o.g. Genehmigungsverfahren mit der Bitte um Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.

Es wird Ihnen mitgeteilt, dass die Unterlagen für die Bearbeitung der durch das LAGB wahrzunehmenden Belange ausreichend sind.

Das LAGB hatte mit Schreiben vom 08.08.2018, Az.: 32.22-34290-2050/2018-15731/2018 bereits eine Stellungnahme zur ursprünglichen Planung abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten neue Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf möglichen

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.**  
**Hier macht das**  
**Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

che geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Nach Prüfung der erneut eingereichten, geänderten Unterlagen teilen wir Ihnen aus bergbaulicher Sicht mit, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt werden.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auch für den geänderten Standort nicht vor.

Die o.g. Stellungnahme vom 08.08.2018 gilt somit auch weiterhin.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

### Geologie

Geologische Belange stehen der Änderung des Anlagentype und der Standortverschiebung nicht entgegen.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

**Dezernat II**

Amt 68, Amt für Hochbau, **Tiefbau** und  
Gebäudemanagement  
Frau Schade  
Dienststelle Köthen

Köthen (Anhalt), 06.03.2019

Scha

**Dezernat II**

Umweltamt – Amt 66  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Dienststelle Bitterfeld  
Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 – Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I – geänderte Antragsunterlagen vom 13.02.2019 (Repowering)**

AZ: 120/19/Scha

Sehr geehrter Herr Föllner,

mit dem Schreiben vom 01.08.2018 wurde vom Amt 68 eine Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I abgegeben. Die Änderung der Antragsunterlagen vom 13.02.2019 haben keine relevanten Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) LQM1, LQM2 und LQM 7 auf die geforderten Mindestabstände der Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K 2077. Die Windenergieanlagen (WEA) LQM1, LQM2 und LQM 7 halten die geforderten Mindestabstände der Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K 2077 ein. Die Erläuterungen zu den Mindestabständen der Windenergieanlagen bleiben in der Stellungnahme vom 01.08.2018 im vollen Umfang gültig.

Mit freundlichen Grüßen



**Bunge**  
Amtsleiterin



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18  
 Ihre Nachricht vom:  
 Mein Zeichen: 67.0.1-91379-2019/fr  
 Meine Nachricht vom:  
 Dezernat/Amt: II / Umweltamt  
 Sachgebiet: Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit  
 Bearbeiter: Herr Frey  
 Telefon: 03941 5970 5758  
 Fax: 039415970138788  
 E-Mail: klaus.frey@kreis-hz.de  
 Ort: 38820 Halberstadt  
 Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
 Haus/Zimmer Nr.: II/453  
 Datum: 04.03.2019

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt  
 Herrn Fölller  
 Am Flugplatz 1  
 06366 Köthen

**Aktenzeichen 67.0.1-91379- 2019- 200**

**Antragsteller Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt, Herrn Fölller**

**Grundstück Dittfurt, ~**

**Gemarkung Dittfurt Dittfurt**

**Flur 6 6**

**Flurstück 58/2 86/4**

**Vorhaben Stellungnahme Landkreis zur Berücksichtigung des Repowering von 2 WEA in einem  
 Genehmigungsverfahren § 4 BImSchG  
 66.16/4000/07/1.5.2-01/18 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Sehr geehrter Herr Fölller,

grundsätzlich ist die im Ordner 1/3 Abschnitt 1.4 dargestellte Genehmigungssituation für die beiden WKA-Altanlagen in Dittfurt korrekt. Die fehlenden Daten für eine Altanlagenanzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG erklären sich mit der Regelung des § 67 Abs. 9 BImSchG. Vor dem 01.07.2005 baugenehmigte Windkraftanlagen galten danach als nach BImSchG genehmigt per Gesetz fort (anderer Rechtstatus als Altanlage nach 67 II).

Betroffen sind folgende beiden Anlagen:

Bezeichnung	WKA 1 (Nord)	WKA 2 (Süd)
Typ	Enercon E 40	Enercon E 40
Nabenhöhe	65 m	65 m
Rotordurchmesser	40 m	40 m
Nennleistung	500 kW	500 kW
Gemarkung	Dittfurt	Dittfurt
Flur	6	6
Flurstück	86/4	86/4
UTM X	652937	652924
UTM Y	5742532	5742437
ALIS Anlagennummer	45380	45381
Betriebsstättennummer	18562	18562

Sowohl die Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG als auch die Verzichtserklärungen zur weiteren Ausnutzung der Baugenehmigung sowie die Anzeige des Rückbaus selbst sind von den Betreibern der WKA an die zuständige immissionsschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Überwachungsbehörde, hier den Landkreis Harz zu richten.

Wir bestätigen Ihnen dann die registrierte Stilllegung und den Rückbau und vermerken in unserem Datensystem, für welches Vorhaben diese beiden Anlagen repowert wurden. Dies dient der Vermeidung von Doppelbeanspruchungen. Einen entsprechenden Hinweis vermerken wir auch im ALIS (meiner Bitte dort zur Rubrik „Windkraftparameter“ zusätzliche Daten für repowerte Anlage einzufügen, haben LVwA und LAU leider nicht entsprochen).

Aus unseren Bestandsunterlagen geht hervor, dass Betreiber der Anlagen eine Diftfurter Windkraft GbR „Hohne Wuhne“, gelegentlich auch „Hohe Wunne“ aus Lohne ist. Die aktuelle ALB Auskunft gibt als Eigentümer die Windkraft Hohe Wunne GmbH & Co. KG, Vogtstraße 4 in 49393 Lohne an.

**Dem Antragsteller sind also im Rahmen des bei Ihnen geführten Genehmigungsverfahrens folgende Informationen in geeigneter Weise zukommen zu lassen:**

1. Die Stilllegung der beiden Windkraftanlagen WKA 1 (Nord) und WKA 2 (Süd) in Diftfurt ist vom Betreiber der Anlagen beim Landkreis Harz gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige besteht in Sachsen-Anhalt keine Formularpflicht, das in den Antragsunterlagen enthaltene Formular kann dafür verwendet werden. Die Entgegennahme der Stilllegungsanzeige ist kostenpflichtig. Deshalb muss die Anzeige zwingend vom Betreiber vorgenommen werden – das nachgereichte Formular ist hier widersprüchlich: Absender VSB Neue Energien GmbH, Betreiber Paul Eckhoff GmbH, Ansprechpartner Windkraft Hohe Wunne GmbH & Co. KG
2. Nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA ist die beabsichtigte Beseitigung der beiden Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Diftfurt, Flur 6, Flurstück 86/4 mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt anzuzeigen.
3. Der im Land Sachsen Anhalt zu verwendende Vordruck mit der Nr. 240 011 „Anzeige der Beseitigung von Anlagen“ ist im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr unter folgendem Link elektronisch abrufbar: <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/formulare/baugenehmigung/#c74329>
4. Gemäß § 6 BauVorIVO ist mit der „Anzeige der Beseitigung von Anlagen“ ein Lageplan (nach § 11 BauVorIVO), der die vermasste Lage der zu beseitigen Anlagen unter Bezeichnung des Grundstückes nach dem Liegenschaftskataster darstellt.
5. Der unterzeichnete Lageplan muss nachweislich auf Grundlage eines aktuellen Auszuges aus dem Liegenschaftskataster erstellt sein (nicht älter als 6 Monate) und muss insbesondere nachfolgende Angaben enthalten:
  - Maßstab, Nordrichtung,
  - katastermäßige Flächengröße, Flurstücksnummer, Flurstücksgrenzen des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke,
  - vorhandene Anlagen auf dem Baugrundstück (einschl. Kennzeichnung der zu beseitigen baulichen Anlagen); die Leitungen, die der öffentlichen Versorgung u.a. mit Wasser, Elektrizität und Zuwegung.
6. Mit den Abbrucharbeiten darf erst nach Erfüllung der zuvor genannten Vorschriften begonnen werden. Ein Beginn entgegen der zuvor genannten bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 BauO LSA dar, die mit einer Geldbuße bis 500.000 EUR geahndet werden kann.

7. Auch verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen neben der BauO LSA insbesondere das Baugesetzbuch, denkmal-, immissionsschutz-, abfall-, boden-, naturschutz-, und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (§ 60 Abs. 5 BauO LSA). Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem Bauherren selbst.
8. Die Windkraftanlagen sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA Sonderbauten.
9. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Die gesamten Anzeigeunterlagen Punkte 1-9 können auch zusammengefasst je dreifach an den Landkreis Harz, Umweltamt, Friederich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt eingereicht werden. Die Weiterleitung an das Bauordnungsamt erfolgt dann hausintern.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben Landkreis Anhalt-Bitterfeld , Umweltamt vom 26.02.2019
- Antragsordner Exemplar 7 Antragsunterlagen Ausf. 1/3-3/3 Kopie Februar 2019 nach § 4 BImSchG unter Berücksichtigung des Repowerings von technisch veralteten Windenergieanlagen (Windpark Quellendorf I – Errichtung und Betrieb von 3 WEA)
- Nachreichung geänderte Anzeige nach § 15 BImSchG, Register 1.4.7 (je 1 x dort eingehftet)
- Nachreichung geänderte Erklärung zum Verzicht auf Baugenehmigungen 19970453 und 19970453, Register 1.4.8 (je 1x dort eingehftet)

**Bitte informieren Sie mich, wenn Sie die beantragte Genehmigung erteilen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F r e y

Anlagen  
Antragsunterlagen Ausf. 7, Ordner 1/3-3/3  
Kopie Grundbuchauszug

**Von:** <Klaus.Peter.Bloch@telekom.de>  
**An:** <Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de>

---

**Datum:** Montag, 25. Februar 2019 11:51  
**Betreff:** AW: Ihr Stellungnahme v. 12.11.18 zum Antrag BImSchG VSB\_WKA Windpark Quellendorf I

---

Referenznummer: w 83220600

Sehr geehrter Herr Föller,  
Am Standort der beantragten WEA in den Gemarkungen Quellendorf, Libbesdorf ändert sich nach Ihrer Aussage nichts. Dort gilt unverändert unsere Stellungnahme unter der Referenznummer w76851957 vom 23.03.2018 w 80515626 vom 25.9.2018 bzw. letztere w 81375801 vom 12.11.2018.

Für die Anlagen im LK Harz, Gemarkung Ditzfurt sollten sie eine Stellungnahme von unseren Zuständigkeitsbereich Magdeburg oder Halberstadt erhalten haben. Zu dieser Anlage kann ich leider keine Aussage treffen!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Bloch

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technik Niederlassung Ost,

PTI 24 Dessau-Roßlau

Sachbearbeiter Baubegleitung, PPB4

Kochstedter Kreisstraße 11, 06847 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 2100654

Mobiltelefon: +49 171 8113290

E-Mail: [klaus.peter.bloch@telekom.de](mailto:klaus.peter.bloch@telekom.de)

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**Von:** Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de <Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Februar 2019 09:59  
**An:** Bloch, Klaus Peter <Klaus.Peter.Bloch@telekom.de>  
**Betreff:** Ihr Stellungnahme v. 12.11.18 zum Antrag BImSchG VSB\_WKA Windpark Quellendorf I  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Bloch,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Antragsunterlagen am 13.02.2019 erneut geändert worden sind. Wesentlicher Inhalt der aktuellen Änderung ist die Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Ditzfurt. Am Standort der 3 beantragten WEA in den Gemarkungen Quellendorf, Libbesdorf ändert sich nichts. Sofern sich an Ihrer Stellungnahme zur Änderung des Antrags vom 13.07.2018 nichts ändern wird, bitte ich diesbezüglich um kurze Mitteilung. Sollten sich jedoch Änderungen ergeben, bitte ich um Erarbeitung einer Stellungnahme **bis zum 23.4.19**.

Im Anhang sende ich Ihnen noch die Standortbeschreibung der beantragten WEA in Quellendorf und Libbesdorf nebst Detailplan sowie die Standortbeschreibung der zu repowernden Anlagen im LK Harz, Gemarkung Ditfurt.  
Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**

Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

---

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Tel: 03493/341-715  
Fax:03493/341-702

---

Postanschrift

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Besucheradresse

Ziegelstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Zimmer 2.14

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

**Von:** "AZV Aken" <azv\_aken@t-online.de>  
**An:** <Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de>

---

**Datum:** Freitag, 22. Februar 2019 08:36  
**Betreff:** AW: Antwort: AW: Antwort: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG\_VSB\_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

---

Sehr geehrter Herr Föller,  
 wir haben keine Änderung unserer Stellungnahme geplant.  
 Mit freundlichen Grüßen für ein schönes Wochenende  
 Mirko Bauer  
 AZV Aken

**Von:** Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de [mailto:Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Februar 2019 09:51  
**An:** AZV Aken <azv\_aken@t-online.de>  
**Betreff:** Antwort: AW: Antwort: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG\_VSB\_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Bauer,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Antragsunterlagen am 13.02.2019 erneut geändert worden sind. Wesentlicher Inhalt der aktuellen Änderung ist die Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dirlfurt. Am Standort der 3 beantragten WEA in den Gemarkungen Quellendorf, Libbesdorf ändert sich nichts. Sofern sich an Ihrer Stellungnahme zur Änderung des Antrags vom 13.07.2018 nichts ändern wird, bitte ich diesbezüglich um kurze Mitteilung. Sollten sich jedoch Änderungen ergeben, bitte ich um Erarbeitung einer Stellungnahme **bis zum 23.4.19**. Im Anhang sende ich Ihnen noch die Standortbeschreibung der beantragten WEA in Quellendorf und Libbesdorf nebst Detailplan sowie die Standortbeschreibung der zu repowernden Anlagen im LK Harz, Gemarkung Dirlfurt. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**  
 Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

---

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt  
 Untere Immissionsschutzbehörde  
 Tel: 03493/341-715  
 Fax:03493/341-702

---

<u>Postanschrift</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ziegelstraße 10
Am Flugplatz 1	06749 Bitterfeld-Wolfen
06366 Köthen (Anhalt)	Zimmer 2.14

-----"AZV Aken" <azv\_aken@t-online.de> schrieb: -----  
 ,

An: <[Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de](mailto:Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de)>  
 Von: "AZV Aken" <[azv\\_aken@t-online.de](mailto:azv_aken@t-online.de)>  
 Datum: 24.09.2018 11:44  
 Betreff: AW: Antwort: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG\_VSB\_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

Sehr geehrter Herr Föller,  
 entschuldigen Sie bitte meine „Ignoranz“.  
 Da ich meines Erachtens auf die ursprüngliche Anfrage zu den vier neuen Standorten geantwortet habe, war diese kleine Änderung für mich so gering, das ich sie (die Änderung!) ignoriert habe.  
 Dies möchte ich hiermit korrigieren!  
 Die Änderung der Antragstellung für die beiden genannten WKA beeinträchtigt den AZV Aken in keiner Weise. Es sind keine Anlagen des AZV Aken betroffen.  
 Ich hoffe diese kurze Antwort genügt Ihnen!?  
 Mit freundlichen Grüßen aus Aken  
 Mirko Bauer  
 AZV Aken

Von: [Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de](mailto:Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de) [<mailto:Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de>]

Gesendet: Montag, 24. September 2018 10:36

An: [azv\\_aken@t-online.de](mailto:azv_aken@t-online.de)

Betreff: Antwort: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG\_VSB\_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bauer,

mit unten stehender E-Mail vom 23.7.18 habe ich den AZV Aken über eine erneute Antragsänderung informiert. Wird der AZV hierzu eine Stellungnahme abgeben?

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**

Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

---

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
 Umweltamt  
 Untere Immissionsschutzbehörde  
 Tel: 03493/341-715  
 Fax:03493/341-702

<u>Postanschrift</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ziegelstraße 10
Am Flugplatz 1	06749 Bitterfeld-Wolfen
06366 Köthen (Anhalt)	Zimmer 2.14

-----Andreas Föller/abi schrieb: -----

An: [BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org), [azv\\_aken@t-online.de](mailto:azv_aken@t-online.de), [info-ah@midewa.de](mailto:info-ah@midewa.de), [info@mitnetz-strom.de](mailto:info@mitnetz-strom.de), [service@mitnetz-gas.de](mailto:service@mitnetz-gas.de), [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com), [info@dwd.de](mailto:info@dwd.de), [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de)

Von: Andreas Föller/abi

Datum: 23.07.2018 15:26

Betreff: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG\_VSB\_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 12.02.2018 eine Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Sie wurden zum damaligen Antragsgegenstand beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Antragsteller hat sich entschieden den Antragsgegenstand zu ändern und mit Datum vom 13.07.2018 die geänderten Antragsunterlagen eingereicht. Die Änderungen beinhalten eine Standortverschiebung von Flurstück 73 auf Flurstück 76 der Gemarkung Libbesdorf für den Standort LQM 1 sowie einen Wechsel des Anlagentyps für den Standort LQM 7 von Vestas V150-4,2 MW (Nabenhöhe 166 m) zu Vestas V136-4,2 MW (Nabenhöhe 115 m). Der Standort LQM 2 bleibt vom Standort sowie Anlagentyp unverändert.

Im Anhang sende ich Ihnen die Antragsunterlagen als Kurzantrag. Der Antrag wird weiterhin unter dem Aktenzeichen 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 geführt.

Ich bitte Sie zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Dauer des Genehmigungsverfahrens und der in der 9. BImSchV geregelten Fristen, die

**Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zum 20.08.2018** zu bestätigen bzw. mir bei festgestellter Unvollständigkeit innerhalb der gleichen Frist eine Auflistung fehlender Unterlagen zukommen zu lassen.

Ihre begründete **abschließende Stellungnahme** zum Genehmigungsantrag erwarte ich **bis zum 17.09.2018**. Ihre Stellungnahme bitte ich so zu fertigen, dass erforderliche Nebenbestimmungen mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in Klammerzusatz einschließlich der Begründung oder die Gründe für eine Ablehnung angeführt werden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Föller**

Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde

---

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Tel: 03493/341-715  
Fax:03493/341-702

<u>Postanschrift</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ziegelstraße 10
Am Flugplatz 1	06749 Bitterfeld-Wolfen
06366 Köthen (Anhalt)	Zimmer 2.14

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

[Anhang '180618\_AT\_Kurzantrag § 4 BImSchG-Rev-1\_SLe\_LQM-I.pdf' entfernt von Andreas Föller/abi]

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail

oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 20.02.2019  
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof  
  
Name: Marlene Hoffmann  
Telefon: 0341/120-7233  
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 21.02.2019

**Windpark Quellendorf/Libbesdorf, Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen  
Registrier-Nr.: TG-02467/2018**

Sehr geehrter Herr Föllner,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20.02.2019 zur erneuten Änderung der Antragsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 01.08.2018 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
20.02.2019

Unser Zeichen  
**2018-000885-03-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
20.02.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Gollez  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPAD333

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags - Repowering von zwei technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Dittfurt, Flur 6, Flurstücke 58/2 und 86/4**

Sehr geehrter Herr Föllner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Kretschmer

  
Froeb

# Hausmitteilung

an	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Herrn Föllner
von	Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV
Betreff	AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

## **Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG, Änderung Antragsunterlagen vom 13.02.2019 (Repowering)**

Sehr geehrter Herr Föllner,

aus den geänderten Antragsunterlagen geht hervor, dass bei der Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I nunmehr das Repowering von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz berücksichtigt wird.

Da sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld damit keine Veränderungen ergeben, bleibt unsere Stellungnahme vom 06.08.2018 gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Hippe  
Amtsleiter

Datum	Unterschrift	Verteiler	Erledigungsvermerk
-------	--------------	-----------	--------------------